

Satzung des Vereins Seniorpartner in School Landesverband Brandenburg e.V.

Präambel

„Seniorpartner in School Landesverband Brandenburg e.V.“ hat sich zur Aufgabe gestellt, in Schulen und schulnahen Einrichtungen zur Stärkung eines friedfertigen und toleranten Umgangs junger Menschen untereinander beizutragen. Dafür stellen Senioren und Seniorinnen der Jugend einen Teil ihrer Zeit zur Verfügung, indem sie sich regelmäßig und verbindlich für Maßnahmen der Gewaltprävention engagieren. Vor allem bei der Konfliktbearbeitung bieten sie in Abstimmung mit der Schul-/Institutsleitung die **Mediation** (Vermittlung in Konflikten) an. Die ältere Generation bringt dabei ihre Kompetenz, ihren Erfahrungsschatz und ihr Einfühlungsvermögen ein, die junge Generation ihre Wünsche, Nöte und Bedürfnisse im schulischen Alltag genauso wie Fragen an die ältere Generation. Dieser Brückenschlag fördert zudem das gegenseitige Kennenlernen, Verstehen und die gegenseitige Toleranz von Jung und Alt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Seniorpartner in School Landesverband Brandenburg e.V.“. Kurzbezeichnung „SiS Brandenburg“.
2. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Land Brandenburg.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
4. Der Verein wurde am 21.08.2006 im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Nr. VR 6804 P eingetragen.
5. Der Verein ist politisch, weltanschaulich, ethnisch und konfessionell ungebunden und bewegt sich jederzeit im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
6. Dem Verein ist es möglich, die Mitgliedschaft in Verbänden oder Vereinen zu erwerben, die seine Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes unterstützen bzw. ihm dabei förderlich sind. In gleicher Weise ist das Eingehen von Kooperationen möglich.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen durch das freiwillige Engagement seiner Mitglieder, die vorwiegend der Generation der dritten Lebensphase (d.h. dem Alter 55+) angehören. Dies ist vorrangig auf die Gewaltprävention an Schulen ausgerichtet.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - a) durch Mediation bei Konflikten an Schulen
 - b) durch Vermittlung und Training von aggressionsfreier Konfliktbewältigung und Verbesserung der sozialen Kompetenz von Schülern und Schülerinnen.
 - c) durch Gespräche mit den Schülern und Schülerinnen zur Gewaltprävention.
4. Die Ausweitung auf schulverwandte Einrichtungen und schulnahe Projekte ist möglich.
5. Dem Verein obliegt die Qualifizierung vereinszugehöriger Schulmediatoren und Schulmediatorinnen. Näheres regelt eine Weiterbildungsordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, die mit Aufgaben des Vereins betraut werden, die dem Vereinszweck entsprechen, erhalten nur eine Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen nach der „Beitrags- und Erstattungsordnung“, die die Mitgliederversammlung erlässt. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
 - b) Natürliche Personen, die die Interessen des Vereins unterstützen, können gemäß § 11 Zi. 2.g) zum Ehrenmitglied ernannt werden.
 - c) Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden. Die Fördermitgliedschaften sind grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass sie den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Förderbeiträge in Form von Geldleistungen unterstützen und insofern fördern. Unter dieser Mitgliedschaftsform ist die passive Teilnahmeform am Vereinsleben zu verstehen. Eine aktive Teilnahme am Vereinsleben ist – mit Ausnahme des Teilnahme- und Rederechts in der Mitgliederversammlung – nicht vorgesehen. Die Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung weder aktives noch passives Wahl- oder Abstimmungsrecht.
 - d) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen und die Aufnahmegebühr bezahlt ist.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste (gemäß Ziffer 4.),
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme der/des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, Sonderregelungen und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Erstattungsordnung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand (bestehend aus 3 – 9 Mitgliedern)

1. Mitglieder des Vorstandes sind:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die Kassenwart/-in
 - d) der/die Schriftführer/-in
 - e) die Beisitzer/-innen
2. Der Vorstand ist beschluss- und handlungsfähig, sofern mindestens die drei Funktionen 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Kassenwart/-in besetzt sind.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, worin Einzelheiten der Aufgabenstellung und deren Verteilung auf die einzelnen Mitglieder (Zuständigkeitsregelung) festgelegt sind.
5. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der ordnungsgemäßen

- Führung von Büchern,
- b) Aufstellung des Jahresabschlusses/Jahresabrechnung, soweit dies nicht der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer als Aufgabe zugewiesen ist,
 - c) die Beschlussfassung über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge, Spenden und sonstiger Fördermittel,
 - d) für ein ausgeglichenes Jahresergebnis Sorge zu tragen,
 - e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Aufgabenstellung und Vergütung sowie Kontrolle der Geschäftsführung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen können unter Beachtung von § 3 der Satzung nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Amtsdauer der beiden Vorsitzenden sollte auf zwei Wahlperioden beschränkt sein.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden.
2. Näheres regelt die „Geschäftsordnung des Vorstandes“.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich, auf analogem oder digitalem Wege, fernmündlich oder auf einer online-Sitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers

1. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestellen.
2. Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach dem mit dem Vorstand festzulegenden Anstellungsvertrag. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
3. Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer sowie weitere hauptamtliche Mitarbeiter haben in der Mitgliederversammlung weder aktives noch passives Wahl- oder

Abstimmungsrecht.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe, Sonderregelungen und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - c) Wahl von 2 Rechnungs-/Kassenprüfern/-prüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - d) Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - e) Bestätigung des vom Vorstand erstellten inhaltlichen und finanziellen Arbeitskonzeptes für das Folgejahr (Jahresvorausschau mit Haushaltsplan),
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die keinen E-Mail Anschluss haben oder deren Mail als nicht zustellbar zurückkommt, müssen auf dem Postweg eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter / eine Leiterin.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer / der Schriftführerin geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in einen Protokollführer / eine Protokollführerin.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die Versammlungsleiter/-in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Änderung der Satzung (einschließlich Vereinszweck), ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/-in und der/dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin und des Protokollführers / der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
8. Weitere Einzelheiten regelt die „Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung“, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13 der Satzung.

§ 15 Rechnungslegung, Jahresabschluss, Finanzen

Näheres regelt eine Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §13 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit von 4/5 beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/-innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehend geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 06.05.2022 verabschiedet. Sie ersetzt die Satzung vom 29.03.2019. Die geänderte Satzung wird wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister des Registergerichts am _____ .